

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Medical Engineering, B.Sc.
Hochschule:	Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. (§ 6 Abs. 4 StudakkVO)

Auflage 2: Die Qualifikationsziele sind im Einklang mit den tatsächlich vorgesehenen Lehrinhalten, die erst mit der Berufung der vorgesehenen Professuren final ausdefiniert werden sollen, hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. (§ 11 StudakkVO)

Auflage 3: Titel und Inhalte des Studiengangs sind unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung der noch zu berufenden Professuren in Einklang zu bringen; die Studiengangsinhalte sind in den Modulbeschreibungen facheinschlägig und transparent abzubilden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

Auflage 4: Die Universität muss darlegen, wie die Lehre in den fachspezifischen Modulen angemessen personell getragen wird, sofern die Berufung der vorgesehenen Professuren nicht bis Studienstart erfolgt. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Nur in Bezug auf ein Kriterium sieht der Akkreditierungsrat Bedarf für die Nachreichung von Studiengangsunterlagen, so dass er zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

Auflagen

Auflage 1 - Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)

Auf Seite 24 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass dem Antrag exemplarisch das Diploma Supplement für die Studiengänge „Digital Engineering“ (B.Sc. und M.Sc.) in deutscher Sprache beiliegt. Der Akkreditierungsrat bestätigt dies, stellt aber in eigener Prüfung fest, dass ein englischsprachiges und programmspezifisches Exemplar für den hier zu akkreditierenden Studiengang fehlt. Das Diploma Supplement ist gem. § 6 Abs. 4 StudakkVO Bestandteil jeden Abschlusszeugnisses und enthält programmspezifische Angaben zum Hochschulabschluss und der damit verbundenen Qualifikation. Zudem soll das Diploma Supplement durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 6 Abs. 4 StudakkVO.

Auflage 2 - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 37f. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2024 die Auflage akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

Auflage 3 - Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 50f. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2024 die Auflage akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

Auflage 4 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 58. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 04.04.2024 die Auflage akzeptiert und ihre Erfüllung zugesagt.

Die Hochschule hat auf eine erneute Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

